

SCHUTZKONZEPT

gültig ab 01. Mai 2021 – Update gelbmarkiert

ZIEL

Das Schutzkonzept dient zur Eindämmung des Coronavirus, dies unter Berücksichtigung einer «verantwortungsvollen Normalität» in der Bildung, Betreuung und Erziehung der Kinder.

Leitgedanken des Schutzkonzeptes

Schutzmassnahmen sollen darauf abzielen, die Übertragung des Virus zu verhindern, Übertragungsketten zu unterbrechen und gehäufte Quarantänefälle zu vermeiden.

Abstandsregeln bei kleinen Kindern untereinander und zwischen Kind und Betreuungsperson sowie starre Regulierungen von Gruppengrösse und -zusammensetzung ist weiterhin nicht verhältnismässig. Erwachsene halten den Abstand zu anderen Erwachsenen möglichst immer ein.

Betreuungsalltag	
Gruppenstruktur und Freispiel	<ul style="list-style-type: none"> • Grundsätzlich dürfen Kindergruppen grösser als 5 Kinder sein. • Auf neue Gruppenkonstellationen (z.B. gruppenübergreifende Projekte, Zusammenlegungen, offenes Arbeiten) wird verzichtet. • Gruppenübergreifendes Arbeiten auf den Doppelgruppen ist erlaubt. • English findet individuell auf jeder Doppelgruppe statt. • Das KiGa-Projekt findet individuell auf jeder Doppelgruppe statt. Der Besuch im Big Bear House wird in besonderen Zeitfenstern geplant, in welchen keine Kindergartenkinder anwesend sind. • Soviel wie möglich draussen auf dem Spielplatz, Erlenpark oder Lettenplatz spielen. • Mitarbeitende halten die Abstandsregeln (1.5 m) zu anderen Erwachsenen ein. • Der Abstand von 1.5 m zwischen Mitarbeitenden und Kind sowie zwischen Kind und Kind muss nicht eingehalten werden. Die Sicherstellung der Grundbedürfnisse und der positiven Entwicklung geht dieser Regel vor und ist – je jünger das Kind umso mehr – von höchster Relevanz. • Die Betreuung «ohne Maske» findet in Ausnahmesituationen statt, welche jeweils gut dokumentiert werden. • Situationsbedingt werden die Doppelgruppen isoliert geführt. D.h. kein Kontakt zwischen den Mitarbeitenden und Kindern verschiedener Doppelgruppen.
Aktivitäten und Projekte im Rahmen der Möglichkeiten und Hygiene	<ul style="list-style-type: none"> • Bei geplanten Projekten/Aktivitäten wird darauf geachtet, dass keine «hygienekritischen» Spiele gemacht werden (z.B. Wattebausch mit Röhrlipusten). • Es werden kreative Massnahmen im pädagogischen Alltag eingebaut (z.B. Projekt «spielzeugfrei»). Weniger Spielzeug = weniger Aufwand zur Reinigung.
<ul style="list-style-type: none"> • Rituale 	<ul style="list-style-type: none"> • Rituale werden wieder durchgeführt und ermöglichen den Kindern Struktur und Sicherheit und sind deshalb wichtig (z.B. Winken beim Abschied). • Auf «Hände geben» wird wo möglich verzichtet. • Das gemeinsame Kochen und Backen mit den Kindern bedingt anschliessende Hitze. Zubereitung von kalten Speisen/Rohkost ist nicht erlaubt. • Auf das gemeinsame Einkaufen mit den Kindern wird verzichtet.

SCHUTZKONZEPT



gültig ab 01. Mai 2021 – Update gelbmarkiert

	<ul style="list-style-type: none"> • Auf Singen (inkl. Singkreise) wird aufgrund des ab dem 9. Dezember 2020 ausgesprochenen schweizweiten Singverbotes verzichtet.
<p>Aktivitäten im Freien</p> <p>Der KiGa darf den Bus für den Turnunterricht nutzen</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Im Sinne von «zu Hause bleiben», gilt «Bleibe in der Betreuungseinrichtung». Das Spielen im Freien soll möglichst auf dem Spielplatz, Lettenplatz und Erlenpark geschehen, höchstens aber auf den gewohnten und zu Fuss erreichbaren Spielplätzen, Wald oder Spazierwegen der näheren Umgebung. • Beim Aufenthalt draussen halten die Mitarbeitenden ebenfalls den erforderlichen Abstand von 1.5 m zu anderen erwachsenen Personen, sowie zu den Kolleginnen und Kollegen ein. • Die Nutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln wird weiterhin gemieden.
<p>Elterngespräche und Elternanlässe</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Elterngespräche finden online oder persönlich statt. Das Tragen der Schutzmaske ist vorausgesetzt. • Teilnahme der Eltern an Geburtstags- und Abschiedsfeiern ist nicht erlaubt. • Elternanlässe können mit Abstand und Maskentragen im Freien durchgeführt werden. Verpflegung/Apero ist nur portioniert erlaubt.
<p>Essenssituation</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Vor der Zubereitung von Mahlzeiten (auch Zwischenmahlzeiten und Säuglingsnahrung) werden Hände gewaschen. • Die Kinder werden angehalten kein Essen zu teilen. • Es wird konsequent Schöpfbesteck benutzt. • Die Kinder schöpfen nicht mehr selbständig. • Die Mitarbeitenden essen wieder zusammen mit den Kindern, vorausgesetzt die speziellen Regeln werden umgesetzt: Pro Tisch isst nur eine erwachsene Person, die zweite Person trägt die Maske. Die Personen sitzen möglichst weit auseinander (diagonal). Die Tische stehen einzeln und nicht zusammen. Die Sitzordnung bleibt beim Z'vieri dieselbe wie beim Mittagessen und wird dokumentiert.
<p>Pflege</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Mitarbeitende waschen sich vor jedem körperlichen Kontakt (z.B. Naseputzen) und zwischen der Pflege einzelner Kinder gründlich die Hände. Den Mitarbeitenden steht zudem Desinfektionsmittel zur Verfügung. • Einwegtücher, Windeln und Papiertaschentücher werden in bereitgestellten, geschlossenen Abfallbehältern entsorgt. • In ausgewählten Betreuungssituationen können Ausnahmen beim Maskentragen stattfinden, welche detailliert schriftlich dokumentiert werden. • Besonders bei Säuglingen ist der enge Kontakt unabdingbar und muss weiterhin gewährleistet werden. Findet dieser Kontakt statt, ohne dass die Betreuungsperson eine Hygienemaske trägt, wird dieser schriftlich dokumentiert. • Kommt es in der Betreuungsarbeit zu Situationen, wo keine definierten und dokumentierten Ausnahmen beim Maskentragen möglich sind (z.B. beim Anleiten von Lernenden während einer Wickelsituation), tragen Mitarbeitende eine Hygienemaske. Dabei wird das Anziehen sprachlich begleitet und gegebenenfalls dem Säugling/Kleinkind erklärt. Selbstverständlich wird dabei –wie immer bei Anlernsituationen –feinfühlig beobachtet, ob das Säugling/Kleinkind sich wohlfühlt.

take best care GmbH

Lettenstrasse 8d | 6343 Rotkreuz | info@takebestcare.ch | www.takebestcare.ch

SCHUTZKONZEPT



gültig ab 01. Mai 2021 – Update gelbmarkiert

	<ul style="list-style-type: none"> • Beim Toilettengang, Wickeln oder anderen pflegerischen Tätigkeiten wird die Selbstständigkeit der Kinder gefördert (z.B. selbst mit Feuchtigkeits-/Sonnencreme eincremen lassen).
Schlaf-/ Ruhezeiten	<ul style="list-style-type: none"> • Es wird auf eine ausreichende Durchlüftung geachtet. Den Dyson-luftreiniger einsetzen. • Hygienemassnahmen werden eingehalten: z.B. individuelle Kopftücher für jedes Kind.

Übergänge	
Bringen und Abholen	<ul style="list-style-type: none"> • Eltern betreten unser Lil' Mouse House nur mit Maske. • Den Eltern steht Desinfektionsmittel zur Verfügung und den Kindern werden die Hände gründlich mit Seife gewaschen. • Im Big Bear House werden die Kinder an der Türe an die Betreuungsperson übergeben oder abgeholt. Bekannte Vorgehensweise. • Kleinkinder und Kinder, die bei der Wiedereingewöhnung Unterstützung brauchen, dürfen von einem Elternteil begleitet werden. • Auf jeglichen körperlichen Kontakt zwischen Erwachsenen insbesondere auf das Händeschütteln wird verzichtet. • Den Kontakt mit den Eltern möglichst kurzhalten. Z.Bsp. Verzicht auf das morgendliche Gefühlsbarometer. • Als Ersatz für den regelmässigen Austausch können Telefongespräche angeboten werden. • Eltern bitten, nicht zu zweit ihr(e) Kind(er) zu bringen/abzuholen. Idealerweise warten Geschwister draussen. • Persönliche Gegenstände der Kinder werden, vom Kind selber, in seinem persönlichen Fach versorgt und damit ein «Hand zu Hand»-Kontakt zwischen den Erwachsenen vermieden.
(Wieder-) Eingewöhnung	<ul style="list-style-type: none"> • Falls eine Begleitung durch die Eltern notwendig ist, so koordinieren, dass nicht mehrere Eltern gleichzeitig anwesend sind. • Das begleitende Elternteil hält möglichst 1.5 m Distanz zur Bezugsperson und den anderen Kindern. (Eltern sollten gemäss «Argument des sicheren Hafens» sowieso am Rande des Geschehens sitzen und sich nicht aktiv einbringen.) • Die Eingewöhnung ist eine definierte Ausnahmesituation, wo auf das Maskentragen der Betreuungsperson verzichtet werden kann, unter Vorbehalt des Dokumentierens. Eltern tragen immer eine Hygienemaske. • Während der Eingewöhnung wird darauf geachtet, dass das Kind die Bezugsperson vor der ersten Trennung ohne und mit Maske kennen lernen kann und sich in beiden Situationen wohlfühlt.
Übergang von Spiel zu Essenssituation	<ul style="list-style-type: none"> • Auf die Hygiene achten, Händewaschen, eventuell verunreinigte Spielsachen auf die Seite legen und so schnell wie möglich reinigen (z.B. Spielzeug, das im Mund war, sofort in Geschirrspülmaschine). • Vor der Nahrungszubereitung Händewaschen.
Übergang von Mitarbeitenden von Besprechungen/Pausen zurück auf die Gruppe	<ul style="list-style-type: none"> • Hygienemassnahmen: Händewaschen und untereinander Distanz halten. • In allen Innenräumen gilt Maskenpflicht, auch in der Pausenzeit. Mit Ausnahme gilt der alleinige Aufenthalt in einem geschlossenen Raum. Gutes Lüften vorausgesetzt.

SCHUTZKONZEPT

gültig ab 01. Mai 2021 – Update gelbmarkiert

Personelles	
Abstand zwischen den Mitarbeitenden	<ul style="list-style-type: none">• Die Abstandsregelung von 1.5 m wird eingehalten.• Sitzungen, Gespräche und Morgenrapporte werden online durchgeführt. Ausnahme gilt bei ErFa-Sitzungen und MA-Gesprächen, dabei wird auf genügend grosse Räume und Distanz in der Sitzordnung geachtet.
Tragen von Schutzmasken Im Freien	<ul style="list-style-type: none">• In der gesamten Institution ist das Tragen einer Hygienemaske Pflicht, ausgenommen sind Kinder unter 12 Jahren.• Ausnahmen beim Maskentragen bei engen Kontakten zwischen Betreuungspersonen und Kindern werden im vorliegenden Schutzkonzept definiert und lückenlos dokumentiert. Es wird schriftlich festgehalten, welche Kinder von welcher Betreuungsperson zu welcher Zeit ohne Hygienemaske betreut wurden.• Die definierten und dokumentierten Ausnahmen richten sich am Bedürfnis des Kindes aus und finden nach Möglichkeit immer in gleicher Kind-Betreuungsperson-Konstellation statt.• Im Freien darf auf das Maskentragen unter bestimmten Bedingungen verzichtet werden: Bei genügend Abstand zu allen Erwachsenen. Sobald ein Kontakt auf Augenhöhe mit einem Kind stattfindet, muss die Maske getragen werden. Bei Elternkontakten muss die Maske immer getragen werden.
Besonders gefährdete Mitarbeitende	<ul style="list-style-type: none">• Besonders gefährdete Mitarbeitende suchen das Gespräch mit der Geschäftsleitung, um die nötigen Massnahmen zu besprechen.• Besonders gefährdeten Mitarbeitenden wird nach Möglichkeit eine Arbeit zugeteilt, welche sie von zuhause aus erfüllen können, oder sie werden vor Ort so beschäftigt, dass jeglicher enge Kontakt mit anderen Personen ausgeschlossen ist.• Ist dies nicht möglich und werden besonders gefährdete Personen in ihrer angestammten Tätigkeit vor Ort beschäftigt, werden erweiterte Schutzmassnahmen ergriffen: Besonders gefährdete Personen tragen in der unmittelbaren Betreuung eine FFP2-Maske und Hygienemassnahmen werden konsequent eingehalten.• Sind besonders gefährdete Personen im selben Raum, dürfen KEINE Ausnahmen beim Maskentragen gemacht werden, d.h. sämtliche Mitarbeitende tragen ausnahmslos eine Maske.• Die Lohnfortzahlung findet statt, wenn eine besonders gefährdete Person nicht zur Arbeit erscheinen kann.

Räumlichkeiten	
Hygienemassnahmen in den Räumlichkeiten	<ul style="list-style-type: none">• Regelmässig und gründlich Hände mit Seife waschen.• Bereitstellen von Seifenspendern, Einweghandtüchern und Desinfektionsmitteln.• Regelmässige Reinigung von Oberflächen und Gegenständen sowie Räumlichkeiten insbesondere Stellen, die oft angefasst werden wie z.B. Türklinken, Lichtschalter, Treppengeländer oder Armaturen.• Räume regelmässig und ausgiebig lüften. Dysonluftreiniger verwenden.

SCHUTZKONZEPT

gültig ab 01. Mai 2021 – Update gelbmarkiert



Vorgehen im Krankheitsfall	
Empfehlungen des BAG	<p>Die Empfehlungen des BAG zum Verhalten bei Krankheitsanzeichen oder Kontakten mit Erkrankten oder zu Risikogruppen haben weiterhin Gültigkeit!</p> <ul style="list-style-type: none">• Mitarbeitende, welche im gleichen Haushalt leben oder intim waren mit einer Person mit einer akuten Atemwegserkrankung (z.B. Husten, Halsschmerzen, Kurzatmigkeit) mit oder ohne Fieber, Fiebergefühl oder Muskelschmerzen), dürfen die Betreuungsinstitution während 10 Tagen sicherheitshalber nicht besuchen und beobachten ihren Gesundheitszustand (Selbstquarantäne). Nach einem negativen Testergebnis kann eine Rückkehr an den Arbeitsplatz gewährleistet werden.
Umgang bei Verdacht	<ul style="list-style-type: none">• Beim Tragen einer Schutzmaske während eines Arbeitstages darf der Mitarbeitende häufiger eine Pause im freien einlegen, um genügend frische Luft zu erhalten. Jeweils in Absprache mit der Verantwortlichen Fachperson.• Mitarbeitende, welche sich aufgrund von oben erwähnten Symptomen einem Coronatest unterziehen müssen, arbeiten im Homeoffice, soweit dies der Gesundheitszustand zulässt und solange das Testergebnis noch nicht da ist.
Auftreten bei akuten Symptomen in der Institution	<ul style="list-style-type: none">• Mitarbeitende verlassen die Betreuungsinstitution umgehend.• Treten akute Symptome bei Kindern auf, werden diese sofort isoliert, bis sie von den Eltern abgeholt werden. Mitarbeitende, die sich mit dem Kind während dieser Zeit isolieren, tragen eine Schutzmaske.• Grundsätzlich ziehen Kinder unter 12 Jahren keine Schutzmasken an.
Einreise aus Risikoländern	<ul style="list-style-type: none">• ALLE Personen, inklusive Kinder, welche aus einem Risikoland in die Schweiz einreisen, verpflichten sich in Selbstquarantäne zu gehen und sich gemäss den Vorgaben des BAG zu verhalten.• Bei nicht einhalten dieser Regelung kann eine Familie vorübergehend vom Besuch der Institution ausgeschlossen werden.
Vorgehen bei einer bestätigten Covid-19-Erkrankung	<ul style="list-style-type: none">• Eltern und Mitarbeitende werden angehalten ihren Gesundheitszustand gegenüber der Leitung offen und ehrlich zu kommunizieren.• Wird ein Kind positiv getestet, werden es und die im gleichen Haushalt lebenden Personen unter Quarantäne gestellt. Angesichts des sehr geringen Risikos einer Übertragung durch Kinder braucht es aber weder eine Quarantäne für die anderen Kinder seiner Gruppe noch für die Betreuungspersonen.• Werden jedoch 2 oder mehr Kinder in einem Abstand von weniger als 10 Tagen in derselben Gruppe positiv getestet, prüft der Kantonsarzt, ob die Quarantäne einer Gruppe von Kindern notwendig ist.• Wird ein Elternteil/eine im gleichen Haushalt lebende Person positiv getestet, muss sich das Kind mit den Kontaktpersonen des gleichen Haushalts in Quarantäne begeben und kann somit die Betreuungseinrichtung nicht besuchen.• Wird eine Betreuungsperson positiv getestet, prüft der Kantonsarzt, ob die Quarantäne einer Gruppe von Kindern notwendig ist. Dabei wird berücksichtigt, ob die Betreuungsperson eine Hygienemaske getragen hat und in welchen definierten und dokumentierten Ausnahmen auf das Tragen einer Hygienemaske verzichtet wurde. Die

SCHUTZKONZEPT



gültig ab 01. Mai 2021 – Update gelbmarkiert

	<p>positiv getestete Person und im gleichen Haushalt lebende Personen werden unter Quarantäne gestellt.</p> <ul style="list-style-type: none">• Ist ein bestätigter positiver Fall in der Betreuungseinrichtung bekannt, werden Mitarbeitende und Eltern (unter Berücksichtigung des Persönlichkeitsschutzes) sowie die zuständige Aufsichtsbehörde und der kantonsärztliche Dienst durch die operative oder strategische Leitung informiert.• Es werden bestätigte positive Fälle dokumentiert und Präsenzlisten geführt, damit gegebenenfalls Anordnungen durch den kantonsärztlichen Dienst befolgt werden können.• Der Informationsweg findet via E-Mail statt und wird nur innerhalb der Doppelgruppe kommuniziert.
--	---

Update 01.05.2021 – gelb markierter Text